

22. Welchen Umfang hat die Verpflichtung des Miterben, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach §§ 2050—2053 B.G.B. zur Ausgleichung zu bringen hat?  
B.G.B. § 2057.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. April 1904 i. S. Eheleute Sch. (Wefl.)  
w. G. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 169/04.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die Kläger und die mitverklagte Ehefrau Sch. waren Miterben der weiland Witwe Katharina K., welche zu Beginn des Jahres 1902 gestorben war. Die Erblasserin hatte bereits mit ihrem vor ihr verstorbenen Gatten im Hause der Beklagten gelebt, war nach seinem Tode bei denselben geblieben und hatte sich noch, als sie starb, mit den Beklagten, von denen sie auch ihre Beköstigung erhielt, in häuslicher Gemeinschaft befunden. Nach ihrem Tode verlangten die Kläger Auskunft über den Nachlaß und erhielten einige Angaben von den Beklagten, erachteten diese jedoch für ungenügend, schritten zur Klage und beantragten zunächst Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung und Leistung des Offenbarungseides nach § 2028 B.G.B., worauf sie während des Verfahrens in erster Instanz auch noch Verurteilung der verklagten Ehefrau Sch. zur Auskunftserteilung und deren Beerdigung in Gemäßheit des § 2057 B.G.B. beantragten. In erster Instanz ward der Klage stattgegeben, und zwar verurteilte das Landgericht beide Beklagten dazu,

Auskunft darüber zu erteilen, welche erbchaftlichen Geschäfte sie geführt haben, und was ihnen über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt sei,  
ferner die Ehefrau Sch.,

auch noch darüber Auskunft zu erteilen, welche zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen sie von der Erblasserin erhalten habe, und endlich beide Beklagten:

zu schwören, daß sie ihre Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht haben, als sie dazu imstande seien.

Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen; ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Von Seiten der Beklagten wird in der Revisionsinstanz, ebenso wie es vor dem Berufungsgericht und schon in erster Instanz geschehen ist, jede Auskunftspflicht in Abrede gestellt, mithin auch die Erteilung der auf Grund des § 2028 B.G.B. geforderten Auskunft abgelehnt. Es kann jedoch kein Zweifel darüber obwalten, daß die Beklagten hierzu verpflichtet sind. . . .

Von der Revision werden besondere Einwendungen hiergegen auch nicht erhoben; wohl aber wird von ihr Beschwerde geführt, daß die Mitbeklagte Ehefrau Sch. daneben noch auf Grund des § 2057 B.G.B. zur Auskunft darüber verurteilt worden sei, welche zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen sie von der Erblasserin erhalten habe. Die Revision macht geltend, daß die Frage, welche Zuwendungen zur Ausgleichung gebracht werden müßten, schon nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr schwierig sei, und im vorliegenden Falle, weil die Ehefrau Sch. vielleicht schon vor dem 1. Januar 1900 etwas von der Erblasserin erhalten habe, möglicherweise auch das frühere Recht in Betracht komme, daß aber im Hinblick hierauf die Verurteilung so, wie geschehen, unzulässig erscheine, weil sie an die Beklagte, die ja nicht einmal Rechtskenntnis besitze, eine von ihr nicht zu erfüllende Anforderung stelle und einen unstatthaftern Gewissenszwang gegen sie enthalte.

Einen Erfolg kann diese Rüge nicht haben. Die in § 2057 B.G.B. enthaltene Bestimmung fand sich im ersten Entwurf noch nicht und verdankt ihre Aufnahme in das Gesetz einem Beschluß der zweiten Kommission, von der sie für angezeigt erachtet wurde, zumal sich im damals geltenden Rechte Vorgänge fänden. Letzteres ist allerdings der Fall, aber nicht so, daß hieraus eine Erläuterung des § 2057 zu entnehmen wäre. Für das gemeine Recht wird von Leist in Glück's Pandekten Serie der Bücher 37 und 38 Bd. 3 S. 459

als die früher herrschend gewesene Ansicht mitgeteilt: „Dem Kollationspflichtigen steht die Angabe der Konferenden als ein Recht zu; drängen ihn die Miterben wegen Konferenden, die er leugnet, so liegt ihnen die gewöhnliche Beweisspflicht ob; gesteht er aber das Konferendum ein, so hat er rücksichtlich des quantum et quicquid der erblasserischen Zuwendungen den eigentümlichen deutschrechtlichen Kollationseid.“ Dieser Eid war jedoch, wie Leist bemerkt, schon damals (1875) in Vergessenheit geraten und wird in den neueren Lehrbüchern kaum noch erwähnt.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht 8. Aufl. Bd. 3 § 610 Anm. 30. Aus der gemeinrechtlichen Praxis aber findet sich zwar (bei Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 190 Ziff. 2) ein Urteil des Oberappellationsgerichtes Celle aus dem Jahre 1850, das den Offenbarungseid wegen Konferenden in weitgehendem Maße anerkennt; im allgemeinen haben sich indes die höchsten Gerichtshöfe gegen die Annahme einer solchen Pflicht ablehnend verhalten,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 346 in der Note, Celle 1839; Bd. 15 Nr. 261, Mannheim 1862; Bd. 19 Nr. 169, Oldenburg 1865; Bd. 23 Nr. 189, Darmstadt 1868; Bd. 31 Nr. 153, Obertribunal Berlin 1875,

und das Reichsgericht hat (Entsch. desselben in Zivils. Bd. 24 S. 194) in gleicher Weise erkannt. Das Bayerische Landrecht verpflichtet in Teil III Kap. 1 § 15 Ziff. 22 diejenigen Miterben, die das Vorhandensein von Konferenden behaupten, zum Beweis, bestimmt jedoch unter Ziff. 23: „Widerspricht aber der Konferent nicht den Empfang, sondern nur das Quantum desselben, so kann er von den Miterben zum Manifestationseide getrieben werden“ — eine Bestimmung, die anscheinend mit der von Leist noch bezeugten älteren gemeinrechtlichen Ansicht im Einklang steht. Die Preussische Allgemeine Gerichtsordnung endlich erklärt in Teil I Tit. 22 § 29 unter Ziff. 10 „diejenigen, welche bei einer Erbteilung etwas einwerfen müssen“, zur Ableistung des Manifestationseides für verpflichtet; es hat jedoch nicht den Anschein, daß sich hieraus eine Pflicht zur Auskunftserteilung über vor-empfangene Zuwendungen entwickelt hat.

Vgl. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 4. Aufl. Bd. 3 § 245 Ziff. 6.

Im Hinblick auf diese Vorgänge, die bei der Beratung der jetzt als § 2057 B.G.B. geltenden Bestimmung Berücksichtigung gefunden haben (vgl. Protokoll der zweiten Kommission. Bd. 5 S. 894 und Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Gutten- tag'sche Ausgabe S. 281), ist es nicht zweifelhaft, wie dieselbe zu verstehen ist. Der von der Revision erhobenen Beschwerde kann nur die Ansicht zugrunde liegen, daß die Vorschrift lediglich die Ver- pflichtung zur Angabe derjenigen Zuwendungen enthalte, die im ein- zelnen Falle bei richtiger Auslegung der §§ 2050—2053 B.G.B. zur Ausgleichung zu bringen seien. Wäre aber wirklich dies der Sinn des § 2057, so würde seine Vorschrift jeder praktischen Brauchbarkeit entbehren. Denn es müßte alsdann entweder bei jeder Beurteilung zur Erteilung einer solchen Auskunft dem dadurch Betroffenen genau gesagt werden, was für Zuwendungen er zu offenbaren habe; und das ist, wie einer weiteren Ausführung nicht bedarf, tatsächlich un- möglich. Oder es müßte dem Verpflichteten selbst überlassen werden, welche der etwa erhaltenen Zuwendungen unter die §§ 2050—2053 B.G.B. fallen; und dies würde, da die Auslegung dieser Bestimmungen in der That erhebliche Schwierigkeiten bietet, eine Versuchung, mit der Wahrheit zurückzuhalten, oder einen unbilligen Gewissenszwang be- deuten. Der Sinn des § 2057 muß deshalb ein anderer sein, und zwar kann er nur dahin gehen, daß der in Anspruch genommene Mit- erbe verpflichtet ist, alles, was er vom Erblasser empfangen hat, an- zugeben, worauf alsdann in dem Auseinandersehungsverfahren fest- zustellen ist, welche Zuwendungen zur Ausgleichung zu bringen seien. Eine solche Gestaltung der Auskunftspflicht hat einen Vorgang in der gemeinrechtlichen Praxis, da sie in dem vorerwähnten Urtheile des Oberappellationsgerichtes Celle aus dem Jahre 1850 (Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 190 Ziff. 2) anerkannt ist. Den § 2057 B.G.B. ebenso zu verstehen, unterliegt aber keinem Bedenken. Gewiß ist zu- zugeben, daß hierdurch über das, was nach den obigen Mittheilungen in Übung gewesen ist, erheblich hinausgegangen wird; allein das kann nicht maßgebend sein; denn der § 2057 muß aus sich selbst erklärt werden, und sein Wortlaut ist ein völlig neuer. Während nach der früheren gemeinrechtlichen Praxis und nach dem Bayerischen Landrecht die Pflicht zur Offenbarung sich nur auf den Betrag einer etwa er- haltenen Zuwendung bezog und überhaupt erst eintrat, wenn der

Empfang eines solchen nachgewiesen oder zugestanden war, wird durch § 2057 B.G.B. jedem Miterben die Verpflichtung auferlegt, Auskunft zu erteilen, ohne daß zunächst das Vorhandensein von Zuwendungen festgestellt zu sein braucht. Diese Auskunftspflicht ist, wie in der Denkschrift a. a. O. hervorgehoben wird, durch ein praktisches Bedürfnis geboten und soll den Erben ein Mittel gewähren, über das Vorliegen und den Umfang einer Ausgleichungspflicht zuverlässige Kenntnis zu erlangen.

Vgl. Planck, B.G.B. Bd. 5 § 2057 Bem. 1.

Dieses Mittel aber ist nur zweckdienlich, wenn es in dem Zwang besteht, zunächst alle Zuwendungen zu offenbaren.

Wie sehr dies geboten ist, zeigt der vorliegende Fall. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes handelt es sich um den Nachlaß einer dem Arbeiterstande angehörenden Witwe, die während der letzten Jahre ihres Lebens bei den beiden Beklagten gelebt hat und dort, nachdem sie ein Alter von 81 Jahren erreicht hatte, gestorben ist. Etwas mehr als zwei Jahre vor ihrem Tode war ihr aus dem Nachlaß ihres vor ihr verstorbenen Ehemannes ein Kapitalbetrag von nicht weniger als 24000 *M* zugefallen; bei den Verhandlungen über ihren eigenen Nachlaß lehnten aber die beiden Beklagten, als sie von den anderen Miterben vor dem zuständigen Amtsgerichte zur Offenbarung auf Grund des § 2028 B.G.B. aufgefordert wurden, jede Auskunft mit der Erklärung ab, daß sie solche schon vor einem Notar erteilt hätten; vor letzterem hatten sie als Bestand des Nachlasses lediglich verschiedene Mobilien, 22 *M* bar und einen bei einem Fabrikleiter ausstehenden Gelbbetrag angegeben. Als der gegenwärtige Rechtsstreit anhängig gemacht war, ließen sie sich vor dem Landgericht, jedoch nur zögernd und allmählich, zu Angaben herbei, aus denen zu entnehmen ist, daß die Beklagten inzwischen noch einen — zu niedrig von ihnen bezifferten — Gelbbetrag von 700, richtiger mehr als 800 *M*, für die Erblasserin eingenommen, und daß beide Beklagten 3000 *M* und 4000 *M* von der Erblasserin nach und nach erhalten hätten, aber als Geschenk. Auch jetzt noch verweigerten sie nähere Auskunft und lehnten namentlich die Beeidigung ab. Als Grund hierfür wurde angegeben, daß sie ängstliche Leute seien und sich deshalb gegen die Eidesleistung sträubten. Das Berufungsgericht hat vorstehende Angaben für ganz unaenügend erachtet und hervor-

gehoben, es seien hinsichtlich der jetzt in ihrem Gesamtbetrage eingeräumten Zuwendungen noch diejenigen Tatumstände in Ansehung der Zeit und der Einzelbeträge zu offenbaren, die für die Beantwortung der Frage dienlich seien, ob und inwieweit jede Zuwendung zur Ausgleichung gebracht werden müßte; es sei aber angesichts des von der Ehefrau Sch. beobachteten Verhaltens begründeter Zweifel vorhanden, ob die in Frage kommenden Zuwendungen der Zahl und der Summe nach erschöpfend angegeben seien. Hierin kann dem Berufungsgericht nur beigegeben werden; eine erschöpfende, dem § 2057 B.G.B. entsprechende Auskunft liegt erst vor, wenn der Verpflichtete über sämtliche ihm von dem Erblasser gemachten Zuwendungen angegeben hat, was er weiß. Irgendeine Unbilligkeit liegt hierin nicht. Die Beklagte Ehefrau Sch. hat zwar geltend gemacht, daß die Kläger an der verlangten Auskunft kein Interesse hätten, da sie zu einer Herauszahlung doch nicht angehalten werden könne. Mit Recht hat indes das Berufungsgericht diesen Einwand für verfehlt erachtet. Nach § 2058 B.G.B. ist allerdings ein Miterbe, der durch Zuwendungen, die der Ausgleichung unterliegen, mehr erhalten hat, als ihm bei der Erbauseinandersetzung zukommen würde, zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet; allein dies kann an der gesetzlichen Pflicht zur Erteilung der in § 2057 vorgeschriebenen Auskunft nichts ändern; auch ist die Feststellung der Größe des Nachlasses für die Miterben schon mit Rücksicht auf die Beantwortung der Frage, wie hoch der Pflichtteil sich belaufen würde, stets von Bedeutung. Gegen die Erfüllung der hier in Rede stehenden Verpflichtung kann auch nicht eingewendet werden, daß die Auskunft, sobald diese erteilt ist, von den Miterben sich benutzen läßt, um eine Forderung auf Ergänzung des Pflichtteils gemäß §§ 2325 flg. B.G.B. geltend zu machen; denn auch durch die Möglichkeit solcher Benutzung kann die aus §§ 2057 flg. herrührende, dort ohne Einschränkung vorgeschriebene Verpflichtung nicht beeinträchtigt werden. Endlich liegt keine Unbilligkeit in dem Zwang, alles angeben und beedigen zu müssen. Denn der Verpflichtete hat selbstverständlich das Recht, neben den Zuwendungen auch diejenigen Tatumstände anzugeben, die dafür sprechen, daß eine Ausgleichung nicht in Frage kommt, und ebenso versteht es sich von selbst, daß seine Angaben nicht geteilt, sondern nur als Ganzes betrachtet und gewürdigt werden dürfen. Im vorliegenden Falle ist es deshalb unter

anderem der Ehefrau Sch. unbenommen, bei einzelnen von ihr empfangenen Zuwendungen, sofern solches zutrifft, geltend zu machen, daß ihr dieselben als Vergütung für geleistete Dienste zugekommen seien. In der Verpflichtung zur eidlichen Erhärtung aber kann ein Gewissenszwang nicht enthalten sein; denn die Auskunft ist nur so vollständig zu erteilen, wie der Verpflichtete dazu nach bestem Wissen imstande ist, und nur ein solcher Eid ist, dem § 2057 B.G.B. entsprechend, der Ehefrau Sch. auch in Ansehung der Auskunft über empfangene Zuwendungen auferlegt worden. Der Eid dient deshalb nicht zur Beschwerde; vielmehr kann bei der Auslegung, daß der § 2057 B.G.B. zur Angabe aller Zuwendungen nötigt, die Entscheidung über den Umfang der danach sich regelnden Ausgleichungspflicht aber hierdurch nur vorbereitet werden soll, von einem Gewissenszwang nicht die Rede sein.

Die Entscheidung selbst, daß beide Beklagten den Offenbarungseid zu leisten haben, beruht auf der tatsächlichen, völlig einwandsfreien Feststellung, daß die in § 260 Absf. 2. 3 B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen vorhanden seien.“ . . .